



Am 1. Januar 2019 ist das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft getreten.

Für alle Unternehmen, die sich bereits rechtskonform verhalten haben, ist das eine sehr gute Nachricht. Denn: Die Kosten für die Entsorgung und das Recycling von Verpackungen über die gelben Tonnen, gelben Säcke, Papiertonnen und die weiteren Hol- und Bringsysteme zur Abfallsammlung werden künftig gerecht auf alle Hersteller und Händler verteilt.



Auf einen Blick: Pflichten für Erstinverkehrbringer – Hersteller und/oder Händler:

- ◆ **Registrierung** bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) auf der Webseite unter <https://lucid.verpackungsregister.org/>
- ◆ **Beteiligung** der Verpackungsmengen bei einem oder mehreren (dualen) System/en. Abschluss eines sog. Systembeteiligungsvertrages.
- ◆ Dupliziert: **Meldung des Gesamtgewichts der Verpackungen** („Masse“), differenziert nach Materialart und unter Angabe der Registrierungsnummer an das/die gewählte/n (duale/n) System/e sowie an die ZSVR.
- ◆ **Vollständigkeitserklärung:** Sofern gesetzlich vorgegebene Grenzwerte für die in Verkehr gebrachten Verpackungen jährlich überschritten werden, müssen Unternehmen über die Menge und Materialart der Verkaufsverpackungen zusätzlich eine sog. Vollständigkeitserklärung abgeben, die von einem Prüfer bestätigt wird. *
- ◆ **Wichtigste Neuerung hier:** Ab dem 1. Januar 2019 – auch schon für die Daten des Jahres 2018 – ist diese nicht mehr bei den IHKs, sondern bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu hinterlegen.

*Diese Pflicht besteht erst, wenn die Menge in Verkehr gebrachter systembeteiligungspflichtiger Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr eine der drei folgenden Mengenschwellen überschreitet (sog. Bagatellmengen): Glas: 80 000 kg, Papier, Pappe, Karton: 50 000 kg, Kunststoffe, Getränkekartons, sonstige Verbunde: 30 000 kg.

Welche Pflichten bestehen für Handelsunternehmen?

1. Die neuen Pflichten ab dem 1. Januar 2019

Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen – das können Hersteller, Importeure oder Versandhändler sein – sind ab dem 1. Januar 2019 nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR)

- ◆ mit ihren **Stammdaten und Markennamen** zu registrieren und
- ◆ **Meldungen** zu den in Verkehr gebrachten **Verpackungsmengen** abzugeben.

Diese beiden neuen Pflichten treten ergänzend neben die heute schon geltende Systembeteiligungspflicht. Aber: sie betreffen diejenigen, die auch heute schon nach Verpackungsverordnung (VerpackV) verpflichtet sind.

Das **Verpackungsregister LUCID ist öffentlich**. Es zeigt diejenigen verpflichteten Unternehmen, die sich mit ihren Markennamen registriert haben. Damit zeigen diese Unternehmen, dass sie die finanzielle Produktverantwortung für die Sammlung und das Recycling ihrer Verpackungen übernommen haben. Das führt zu Transparenz bei der Produktverantwortung.



Der Katalog zur Ermittlung der Systembeteiligungspflicht einer Verpackung:

- ◆ **Leitfaden** zur Anwendung des Katalogs sowie allgemeine Festlegungen.
- ◆ **Katalog**, gegliedert in Produktgruppen, die wiederum in Einzeldatenblätter unterteilt sind. Es ist mittelfristig eine Abdeckung aller relevanten Konsumgüter bzw. deren Branchen geplant.
- ◆ **Katalog** wird voraussichtlich weiter ausgebaut, da in der aktuellen Fassung Nischenprodukte unter Umständen noch nicht erfasst sind.

2. Wer ist Hersteller im Sinne des Gesetzes?

Mit dem Herstellerbegriff im Gesetz sind sog. Erstinverkehrbringer von verpackten Waren gemeint. Im Sinne des VerpackG ist derjenige Erstinverkehrbringer, welcher eine mit Ware befüllte Verpackung

- ◆ gewerbsmäßig und
- ◆ erstmals abgibt und
- ◆ diese bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

3. Wer ist privater Endverbraucher?

Zu den privaten Endverbrauchern gehören neben den Haushalten auch die sog. gleichgestellten Anfallstellen. Dies sind zum Beispiel alle Gaststätten, Kantinen, Hotels, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen und Niederlassungen von Freiberuflern. Weiter gehören auch Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe dazu, wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bzw. Papier/Pappe/Kartonagen in einem haushaltstypischen Rhythmus mit einem maximal 1,1 m³ großen Sammelgefäß abgeholt werden können.

4. Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig?

Grundsätzlich sind alle Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen inklusive der gesamten Füllmaterialien sowie Serviceverpackungen, die typischerweise im Abfall der privaten Haushalte landen, systembeteiligungspflichtig.

Da viele Inverkehrbringer nicht wissen, wo die von ihnen befüllten Verpackungen typischerweise als Abfall anfallen, hat die ZSVR zur Einordnung eine **Verwaltungsvorschrift** erarbeitet: den **Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen**. Mit diesem Katalog (aktuell ist noch der Entwurf über die Webseite der ZSVR zu finden)

→ <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-standards/konsultationsverfahren/katalog>

ist es für die Mehrheit der mit Ware befüllten Verpackungen möglich, die Pflicht zur Systembeteiligung zu ermitteln. Dies bietet allen Beteiligten Rechtssicherheit. Über das Warenwirtschaftssystem können die Vorgaben pragmatisch umgesetzt werden und die Prüfer der Vollständigkeitserklärung können die Vollständigkeit der Systembeteiligung deutlich vereinfacht prüfen.



Sofern Produkte/Verpackungen nicht genannt sind, können Hersteller/Händler einen Antrag an die Zentrale Stelle Verpackungsregister stellen, um ihre Verpackung einstufen zu lassen. In diesem Fall erlässt die Zentrale Stelle Verpackungsregister einen Verwaltungsakt zur Einstufung als „systembeteiligungspflichtige Verpackung“ oder „nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung“.

5. Wie werden Importe behandelt? Fallen ausländische Importeure bzw. Händler, die nach Deutschland importieren, in den Anwendungsbereich des VerpackG?



Welche Pflichten sind bei Exporten aus Deutschland heraus zu beachten?

Der Geltungsbereich des VerpackG ist die Bundesrepublik Deutschland. Sofern also Verpackungen aus dem Geltungsbereich exportiert werden, gilt diese Regelung nicht. Hier sind die Regelungen des Ziellandes einzuhalten.

Ausländische Importeure, die ihre verpackte Ware nach Deutschland importieren, fallen genauso unter den Anwendungsbereich des VerpackG wie deutsche Unternehmen. Als Importeur ist grundsätzlich derjenige anzusehen, der zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt. Dies ist im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern zu klären.

Wichtig ist, dass diese Klärung für beide Seiten rechtsverbindlich vor dem Inverkehrbringen der Ware in Deutschland durchgeführt und die Systembeteiligung (sowie Registrierung und Mengemeldung) vorgenommen wurde.

Importeur ist auch ein Versandhändler mit Sitz im Ausland, wenn die Waren direkt an private Endverbraucher in Deutschland geliefert werden. Dies gilt sowohl für die Versandverpackung inkl. Füllmaterial als auch für die Verpackung der Produkte selbst, sofern diese typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Verpackungsregister LUCID



◆ Das Register finden Sie unter:

<https://lucid.verpackungsregister.org>

Dort finden Sie zahlreiche Hilfestellungen zur Erfüllung der neuen Pflichten (Checklisten, inhaltliche und technische FAQ, Erklärfilme etc.).

◆ Die **Mengen** müssen, differenziert nach Verpackungsarten (Kunststoff, Glas, Pappe etc.),

- bei einem (dualen) System und
- an das Verpackungsregister LUCID

gemeldet werden. Die Meldung erfolgt exakt dupliziert (Inhalt und Meldezeitpunkt).



6. Gibt es Ausnahmen, z. B. für gebrauchte Verpackungen?



Hinweis für den Handel:

- ◆ Der Letztvertreiber in Deutschland muss sicherstellen, dass die Pflichten des VerpackG erfüllt werden, ansonsten unterliegt die Ware in Deutschland einem automatischen Vertriebsverbot (**Compliance**).
- ◆ Die ZSVR bietet daher einen **automatisierten Datenabgleich** an. Anhand eines Abgleichs von Steuernummer/USt-ID z. B. der Lieferanten kann der Vertreiber schnell eine Rückmeldung bekommen, ob hochgeladene Steuernummern/USt-ID im Register hinterlegt wurden.

Verpackungen, in denen Ware beim Versandhändler angeliefert wird, gelten als Transportverpackung, da sie zunächst bei einem Händler als Abfall anfallen. Sie sind also gerade nicht an einem System zu beteiligen. Ein Versandhändler handelt bei der Verwendung gebrauchter Verpackungen ökonomisch, denn er spart die Kosten für die Anschaffung einer neuen Kartontage, dies trägt zur Vermeidung bei und spart Geld.

Gleichzeitig wird diese Verpackung durch die neue Befüllung beim Versandhändler zur Verkaufsverpackung. Denn mit dieser Befüllung wird deutlich, dass sie nunmehr bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfallen wird. Sie ist an einem (dualen) System zu beteiligen. Es liegt auch keine Doppelzahlung vor.

Nur in dem Fall, indem der Versandhändler einen konkreten Nachweis darüber hat, dass die von ihm genutzte Verpackung bereits an einem (dualen) System beteiligt wurde, entfällt die Pflicht einer erneuten Systembeteiligung für die von ihm genutzten Versandverpackungen.

7. Was passiert, wenn ich meinen Pflichten nicht nachkomme?

Wenn der Verpflichtete sich nicht registriert oder keine Systembeteiligung vornimmt, drohen empfindliche Sanktionen. Die Verpackungen der vertriebenen Marken dürfen auf keiner Handelsstufe in Deutschland abgegeben werden. Es besteht dann ein **automatisches „Vertriebsverbot“**. Darüber hinaus droht ein Bußgeld von bis zu 100 000 Euro pro Fall. Die **Nicht-Beteiligung** an einem (dualen) System kann mit einem Bußgeld von bis zu 200 000 Euro geahndet werden. Ergänzend können Gewinnabschöpfungen für die eingesparten Kosten vorgenommen werden.

8. Wofür ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) zuständig?

Die ZSVR wurde vom Gesetzgeber eingerichtet, um eine **transparente und faire Verteilung der Entsorgungskosten im Markt** zu etablieren. Eine sehr hohe Anzahl von Unternehmen haben die Pflichten der VerpackV ignoriert. Die Verpackungsmenge ist stetig gestiegen, die Anzahl der Trittbrettfahrer auch. Die rechtskonform arbeitenden Unternehmen haben für die anderen mitgezahlt – ein unhaltbarer Zustand. Um diesem Zustand abzuhelpfen, baut die ZSVR ein kartellrechtskonformes Verpackungsregister auf. Die ZSVR ist neben der Entgegennahme der Registrierung und der Datenmeldungen auch für die Prüfung der Mengenmeldungen der verpflichteten Unternehmen und der (dualen) Systeme zuständig.

→ **Gleichzeitig kontrolliert sie Recyclingquoten und etabliert einen Mindeststandard für die Bemessung des recyclinggerechten Designs von Verpackungen.**



Wo bekomme ich Unterstützung?

Telefon-Support der ZSVR zur Klärung technischer Fragen:

Tel.: +49 541 34310555
(Mo. - Fr.: 09:00 - 17:00 Uhr)

Kontaktadresse zur Beantwortung von konkreten Rechtsfragen im Hinblick auf die Auslegung des Verpackungsgesetzes

E-Mail: anfrage@verpackungsregister.org

Beratung und Fragen zu unternehmensinternen Sachverhalten:

Bitte kontaktieren Sie die (dualen) Systeme oder qualifizierte Sachverständige. Sie finden die (dualen) Systeme unter <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service> sowie die Sachverständigen im Verpackungsregister LUCID der ZSVR.

Informationen zur Registrierung bzw. zu den Pflichten

FAQ:
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq>

Erklärfilme:
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/erklaerfilme>

Themenpapiere:
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/themenpapiere>

Checkliste Registrierung:
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/checklisten-registrierung>

Technische Voraussetzungen und Hilfestellungen:
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/technische-voraussetzungen>

Ansprechpartner

Dr. Bettina Sunderdiek
presse@verpackungsregister.org

Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18
49074 Osnabrück
www.verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück
Vorstand: Gunda Rachut
Stiftungsbehörde: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)